

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 12.12.2012
Beschluss-Nr.: 50-12/12

Beschlussvorlage:

Einstellung finanzieller Mittel für das Haushaltsjahr 2013 bei einer eventuellen Klage gegen die Flugrouten im Jahr 2013

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die umliegenden Gemeinden haben bereits gegen die bis jetzt veröffentlichten Abflugrouten Richtung Osten Klagen vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingereicht bzw. fertigen lassen. Durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sind von der Südbahn Richtung Osten drei verschiedene Abflugrouten verabschiedet worden, von denen derzeit zwei beklagt werden.

Die Gemeinde Schönefeld klagt gegen die Abkürzung Richtung Süden (sogenannte Hoffmannkurve).

Die Gemeinden Wildau und Königs Wusterhausen klagen gegen die Abkürzung Richtung Süden in Form der S-Kurve.

Die Ostabflüge von der Nordbahn über den Müggelsee werden von Privatpersonen beklagt, unterstützt durch die Bürgerinitiative Friedrichshagen und den Verein Naturfreunde Deutschland. Hier läuft zudem eine EU-Beschwerde.

Die Routen für die Ostabflüge bilden zusammen eine empfindliche Architektur. Verschiebt sich das Gleichgewicht an einer Stelle, kann das leicht zu Lasten der Zeuthen am stärksten betreffenden Route geschehen, dem „15°-Knick“, gegen den, anders als bei den übrigen Routen, keine Klage vorliegt.

Rechtsanwalt Dr. Hellriegel, der bereits für den BLiZ e.V. tätig geworden ist, hat das Kostenrisiko mit voraussichtlich rund 40.000 Euro veranschlagt. Dabei sind Kosten für die anwaltliche Vertretung, Gerichtskosten und die zu erstattenden gegnerischen Kosten im Unterliegensfall auf der Basis eines geschätzten Streitwertes von 60.000 Euro enthalten.

Es sollen zunächst nur die erforderlichen Mittel für eine eventuell notwendige Klage eingestellt werden. Ob eine Klage eingereicht wird, entscheidet die Gemeindevertretung nach Beratung durch gesonderten Beschluss.

Ohne einer Entscheidung der Gemeindevertretung vorweg zu greifen, sollte im Sinne einer verantwortungsvollen Haushaltsplanung bereits jetzt dafür Sorge getragen werden, dass mögliche Klagen anderer Kommunen im Hinblick auf die Flugrouten abgewehrt werden können.

Die notwendigen Mittel sind bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, 40.000 Euro für eine mögliche Klage gegen die veröffentlichten Flugrouten des Flughafens Berlin Brandenburg „Willy-Brandt“ vom 26.01.2012 vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sperrvermerk in den Haushalt einzustellen. Vor Freigabe ist ein gesonderter Beschluss durch die Gemeindevertretung nötig.

Zeuthen, den 21.11.2012

Einreicher: CDU-Fraktion

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.11.2012

Zeuthen, den 13.12.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 12.12.2012
Beschluss-Nr.: 53-12/12

Beschlussvorlage

Änderung zur Besetzung der Ausschüsse

Rechtsgrundlagen:

- Geschäftsordnung der GV § 3 (2)
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Herr Michael Räder, sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung Sicherheit und kommunales Eigentum, wird aus beruflichen Gründen seine Tätigkeit im Ausschuss aufgeben.

Als Nachrücker für Herrn Räder schlägt die Fraktion der SPD Herrn Werner Peschel vor.

Gemäß § 43, Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung kann die Gemeindevertretung Einwohner, die nicht gem. § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion der SPD benennt als Nachfolger für Herrn Michael Räder im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung Sicherheit und kommunales Eigentum, Herrn Werner Peschel als sachkundigen Einwohner.

Zeuthen, den 22.11.2012

Einreicher: Fraktion der SPD

Im Hautausschuss beraten und empfohlen am: 29.11.2012

Zeuthen, den 13.12.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X

beschlossen

abgelehnt

zurückgezogen

DRUCKSACHE
DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 12.12.12
Beschluss-Nr.: 64-12/12

Beschlussvorlage: - Tischvorlage -

Änderung der Besetzung der Ausschüsse

Rechtsgrundlagen:

- Geschäftsordnung der GV § 3 (2)
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Werner Wolff, hat sein Mandat in der Gemeindevertretung zum 30.11.2012 niedergelegt. Damit ist auch die Besetzung im Hauptausschuss, den Ausschüssen für Ortsentwicklung und Infrastruktur, für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum und dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie, neu zu bilden.

Als Nachrücker für Herrn Werner Wolff ist Herr Sebastian Haß durch die Gemeindeverwaltung festgestellt und bestätigt worden. Er ist auch Mitglied in der Fraktionsgemeinschaft Grüne/ FDP.

Aus dieser Umbesetzung ergeben sich gemäß §§ 28 (2) Nr. 3; § 41 (4); § 43 (2) S. 4 und § 49 (2) der BrbgKVerf in Verbindung mit § 15 (1), § 16 und § 18 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen nachfolgende Konsequenzen für die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die wir hiermit als deklaratorischen Antrag anzeigen und zur Feststellung bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Grüne/FDP benennt

- Herrn Sebastian Haß als Vertreter im Hauptausschuss für Herrn Knut-Michael Wichalski
- Im Ausschuss Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum als Vertreter für Herrn Knut-Michael Wichalski
- Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie wird Herr Sebastian Haß als ständiges Mitglied benannt, Herr Knut-Michael Wichalski bleibt Vertreter;
- Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur wird Herr Sebastian Haß als ständiges Mitglied benannt, Herr Knut-Michael Wichalski bleibt Vertreter;

Zeuthen, den 12.12.2012

Einreicher: Fraktion Grüne/FDP

Zeuthen, den 13.12.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X

beschlossen

abgelehnt

zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 12.12.2012
Beschluss-Nr.: 51-12/12

Beschlussvorlage:

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Gemäß § 65 KommRRRefG besteht für die Gemeinde die Pflicht, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die in öffentlicher Sitzung durch die Gemeindevertretung beraten und beschlossen wird und gemäß § 67 (4) KommRRRefG der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Die Haushaltssatzung enthält nach § 65 (2) KommRRRefG für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt folgende Festsetzungen:

1. Der **Ergebnishaushalt** (einschließlich geplanter Abschreibungen) umfasst ordentliche und außerordentliche Erträge in Höhe von 18.712.100 € sowie ordentliche und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 18.536.800 € und ist um 175.300 € in den Erträgen höher als in den Aufwendungen und somit ausgeglichen.
2. Der **Finanzhaushalt**, der den gesamten Geldfluss der Gemeinde widerspiegelt, umfasst Einzahlungen in Höhe von 19.625.000 € und Auszahlungen in Höhe von 19.810.200 €. Die Deckung der Mehrauszahlungen in Höhe von 185.200 € erfolgt aus dem Rücklagenbestand der Gemeinde Zeuthen. Für Investitionen sind Auszahlungen in Höhe von 3.220.400 € und Einzahlungen aus Zuweisungen und Beiträgen in Höhe von 2.312.100 € vorgesehen.
3. Für die Deckung der investiven Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 ist **keine Kreditaufnahme** vorgesehen.
4. Eine **Verpflichtung** zur Leistung von Investitionsausgaben in den folgenden Haushaltsjahren wird mit dem vorgelegten Haushaltplan in Höhe von insgesamt 855.000 € eingegangen. Das betrifft den 3. Bauabschnitt des Ausbaus der Straßen im Falkenhorst.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie im Vorjahr auf 500.000 € festgesetzt.
5. Die **Hebesätze** der Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

a)	für Grundsteuern	
	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) auf	250 v. H.
	für Grundsteuer B (Grundstücke) auf	365 v. H.
	der Steuermessbeträge	
b)	für Gewerbesteuern auf	350 v. H.
	der Steuermessbeträge	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen und den beschlossenen Änderungen.

Einreicher: Bürgermeisterin/Kämmerin

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.11.2012

Zeuthen, den 13.12.2012

Burgschweiger

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

Bürgermeisterin

- Siegel -

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 12.12.2012
Beschluss-Nr.: 60-12/12

Beschlussvorlage:

Mandatswechsel in der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Begründung:

Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Vertreter nach der Vorschrift des § 41 BbgKVerf gewählt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Die Sitze werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen verteilt.

Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können in dem jeweiligen Gremium jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Vertreter über.

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden (deklaratorischer Beschluss).

Herr Werner Wolff hat zum 30.11.2012 sein Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Zeuthen niedergelegt und scheidet somit mit der heutigen Dezembersitzung 2012 aus der Gemeindevertretung aus.

Die Fraktion der FDP/Bündnis 90/Die Grünen benennt Herrn Sebastian Haß zum Nachfolger. Die Einverständniserklärung von Herrn Haß liegt vor.

Beschlussvorschlag:

Mit Verzicht von Herrn Werner Wolff auf sein Mandat in der Gemeindevertretung geht das Mandat in der Reihenfolge der Ersatzpersonen an Herrn Sebastian Haß über.

Zeuthen, den 26.11.2012

Einreicher: Fraktion der FDP/Bündnis 90/Die Grünen

Im Hauptausschuss beraten am: 29.11.2012

Zeuthen, den 13.12.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 12.12.2012
Beschluss-Nr.: 52-12/12

Beschlussvorlage:

Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung mit dem Entwurf eines Betreibervertrages für eine Evangelische Kindertagesstätte in Miersdorf und über die Zahlung von Zuschüssen an den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384) und die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung-KitaBKNV in der Fassung vom 01. Juni 2004 (GVBl. II/04 (Nr. 16), S. 450) in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Am 19.10.2012 stellte der Evangelische Kirchenkreis Berlin-Neukölln gegenüber der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen den Antrag, eine Evangelische Kindertagesstätte auf dem Gelände der Kirchengemeinde Miersdorf, in 15738 Zeuthen, Dorfstraße 21a zu errichten. Gleichzeitig wurde ein Entwurf für einen Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Berlin-Neukölln und der Gemeinde Zeuthen für die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte in Zeuthen übergeben. Die Mitglieder des SBKA haben bereits mehrfach erklärt, dass das Vorhaben positiv begleitet werden soll. Der Evangelische Kirchenkreis Neukölln möchte eine Kindertagesstätte mit 30 Plätzen errichten. Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinde Zeuthen mit dem zukünftigen Betreiber ist ein Betreibervertrag. Anspruch auf Kostenerstattung nach § 16 Kindertagesstätten-Gesetz (KitaG) hat der Träger erst, wenn die Plätze im Bedarfsplan des Landkreises Dahme-Spreewald aufgenommen wurden. Für eine Evangelische Kindertagesstätte wurde 500 Unterschriften gesammelt und der Bürgermeisterin übergeben.

Der Kirchenkreis geht davon aus, dass nach Aufnahme der Einrichtung in den Kita-Bedarfsplan der gemeindliche Zuschuss in Höhe der monatlichen Kaltmiete i.S.d. § 16 Abs.3 S.1 KitaG i.V.m. § 4 Abs.1 KitaBKNV 1.763,86 € betragen würde. Weiterhin geht der Kirchenkreis davon aus, dass in diesem Falle durch die Gemeinde Zeuthen ein weiterer Zuschuss in Höhe von 106,20 € monatlich pro betreutem Kind gem. § 16 Abs.3 S.2 KitaG i.V.m. § 4 Abs. 2 KitaBKNV an den Kirchenkreis zahlen sei.

Um das Vorhaben zur Errichtung der o.g. Kita realisieren zu können, bedarf es einer grundsätzlichen Aussage der Gemeindevertretung, ob die Gemeinde Zeuthen bereits mit Eröffnung der Kindertagesstätte, voraussichtlich im August 2014, und auch vor Aufnahme der Einrichtung in den Kita-Bedarfsplan, diese finanzielle Unterstützung bereitstellt. Der jährliche Zuschuss der Gemeinde wird insgesamt voraussichtlich 59.400,00 € pro Jahr betragen. Näheres wird in einem Betreibervertrag geregelt. Dieser soll der Gemeindevertretung im ersten Quartal 2013 vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Beauftragung der Verwaltung mit der Ausfertigung und Prüfung eines Betreibervertrages mit dem Evangelischen Kirchenkreis Neukölln für eine Kindertagesstätte in Zeuthen-Miersdorf. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt weiterhin – vorbehaltlich der vorstehend beauftragten Prüfung durch die Verwaltung -, dass bereits mit Eröffnung der Evangelischen Kindertagesstätte in Miersdorf monatliche Zuschüsse in Höhe einer vergleichbaren Kaltmiete von 1.763,86 € und 106,20 € pro betreutes Kind bei bis zu 30 betreuten Kindern gezahlt werden sollen, unabhängig davon, ob die Plätze bereits im Bedarfsplan des Landkreises Dahme-Spreewald aufgenommen sind. Näheres regelt ein Betreibervertrag. Dieser soll der Gemeindevertretung im ersten Quartal 2013 vorgelegt werden.

Anlage:

- Übersicht Zuschuss der Gemeinde Zeuthen im Vergleich mit dem Angebot der Evangelischen Kirche

Zeuthen, den 21.11.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie beraten und empfohlen am: 13.11.2012

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.11.2012

Zeuthen, den 13.12.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 12.12.2012
Beschluss-Nr.: 62-12/12

Beschlussvorlage:

Antrag Feuerwehr Mittel

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 05. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung
- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeinde Zeuthen muss als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) den örtlichen Brandschutz sowie die örtliche Hilfeleistung jederzeit gewährleisten. Überörtliche Hilfen gehören bei Ersuchen des jeweiligen Trägers, der Einsatzleitung oder bei Zuweisung einer Behörde ebenfalls dazu. Zu dieser Pflichtaufgabe gehört es aber auch, potenzielle Gefahren für die Feuerwehrleute nach bestem Wissen und Gewissen zu verhindern und gegebenenfalls abzustellen.

Um die Aufgabe des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu gewährleisten unterhält die Gemeinde Zeuthen die Freiwillige Feuerwehr Zeuthen, die sich in zwei Löschzüge – Löschzug Miersdorf, Löschzug Zeuthen – unterteilt. Beiden Löschzügen gehören insgesamt über 100 ehrenamtliche Feuerwehrleute an. Diese Feuerwehrleute gewährleisten 365 Tage im Jahr die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger in Zeuthen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass beide Gerätehäuser in Zeuthen und in Miersdorf nicht der aktuellen Norm entsprechen und erhebliche Mängel aufweisen. Um diese Mängel objektiv beurteilen zu können, wurden beide Standorte, nach Empfehlung des damaligen Bau- und Sozialausschusses, von der Feuerwehrunfallkasse begutachtet. Bei dieser Analyse sind im Standort Zeuthen Verstöße gegen die DIN-Norm festgestellt worden. Im Standort Miersdorf wurden erhebliche Mängel festgestellt, die zum einen gegen die DIN-Norm verstoßen und zum anderen aber auch grobe Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften darstellen. Daher wurde von der Wehrführung in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung ein Zeitplan erarbeitet, in welchem festgelegt worden ist, in welchem Zeitraum diese Mängel in beiden Standorten behoben werden sollen. Dieser Zeitplan wurde im Ortsentwicklungsausschuss am 03. April 2012 einstimmig angenommen.

Nach der brandenburgischen Kommunalverfassung muss die Gemeinde zuallererst ihren Pflichtaufgaben nachkommen, bevor sie sich freiwilligen Aufgaben widmen kann. Dieser Grundsatz geht allein aus der Begrifflichkeit – Pflicht / Freiwillig - hervor, zieht sich jedoch durch die gesamte Kommunalverfassung und wird insbesondere in den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft untermauert. Mittel für freiwillige Aufgaben sind demnach absolut nachrangig bereitzustellen.

Daher ist die Baumaßnahme an der Feuerwache in Miersdorf mit absoluter Priorität gegenüber freiwilligen Leistungen zu behandeln. Da eine Kreditaufnahme zur Finanzierung abgelehnt wird, scheint die Streichung der Baumaßnahme Sportplatz i.H.v. 875.000 € als sinnvoll zu erscheinen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Kommune. Durch die Verschiebung dieser Baumaßnahme entstehen für die Gemeinde Zeuthen keinerlei Risiken sowie besteht auch keine Gefahr für Leib und Leben. Gegenteilig ist dies bei der Verschiebung der Baumaßnahme Feuerwache Miersdorf zu sehen. Da sich die ehrenamtlichen Feuerwehrleute 80 cm neben 18-tonnenschweren herausfahrenden Fahrzeugen umziehen müssen und die Fahrzeuge Abgasschläuche mit sich führen, besteht jederzeit die Gefahr, dass schwere Unfälle passieren. Darüber hinaus bestehen laut Feuerwehrunfallkasse weitere Unfallgefahren, wie zum Beispiel im Bereich der kreuzungsfreien Wege. Da der Löschzug Miersdorf allein im vergangenen Jahr zu über 256 Einsätzen alarmiert worden ist, ist die Gefahr für Unfälle absolut gegeben und bedauerlicherweise bei Nichtabstellung der Mängel vorherzusehen.

Das es sich um einen absolut akuten Zustand handelt, bringt die Feuerwehrunfallkasse des Landes Brandenburg in Ihrem Gutachten mit folgendem Satz klar zum Ausdruck: „Wer diese Hinweise nicht umsetzt, handelt grob fahrlässig“. Es bestehen also neben der Problematik der Sicherheit unserer ehrenamtlichen Feuerwehrleute auch erhebliche Haftungsrisiken für die Gemeinde Zeuthen. Auch diese Haftungsrisiken existieren bei Verschiebung der Baumaßnahme Komplettsanierung Sportplatz nicht.

Die Gesundheit und die Sicherheit unserer Feuerwehrleute darf uns nicht egal sein. Risiken dürfen wir nicht eingehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

- a) Mittel für die Baumaßnahmen der Feuerwache Miersdorf in Höhe von rund 696.000 EUR einzustellen. Darüber hinaus werden für die Planung des Erweiterungsbaus (Erweiterung Neubau) der Feuerwache Zeuthen Mittel in Höhe von rund 70.000 EUR für das Haushaltsjahr 2013 als Planungsleistungen bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage.
- b) die weitere Reihenfolge der Baumaßnahmen wie ursprünglich vom Ortsentwicklungsausschuss und der Wehrführung empfohlen, in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 – mit Ausführung 1. Bauabschnitt Zeuthen (Erweiterung Neubau) mit Kosten in Höhe von rund 550.000 EUR und der Planung des 2. Bauabschnittes in 2014 sowie Ausführung 2. Bauabschnitt Zeuthen (Sanierung Altbau) mit Kosten in Höhe von rund 660.000 EUR in 2015 / 2016 – einzustellen;
- c) zur Finanzierung der in a) genannten Investitionen im Haushaltsjahr 2013 wird die Baumaßnahme Sanierung Sportplatz Schulstraße um 1 Jahr zurückgestellt und stattdessen im Jahr 2014 – wie für 2013 ursprünglich geplant – realisiert.

Anlage: Planungsprotokoll 01/2011

Zeuthen, den 29.11.2012

Einreicher: Michael Wolter, Sven Franke, Holger Hemke, Knut-Michael Wichalski, Werner Wolff

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.11.2012

Zeuthen, den 13.12.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen